

Abschnitt



EINGEGANGEN

09. Juni 2004

RA GRÄBNER

VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

4 K 3450/99.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED],

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stefan Gräbner, Kantstraße 154 A,
10623 Berlin, Gz.: GrÖR 390/01,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer
Flüchtlinge, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24, 33609 Bielefeld,
Gz.: 2497032-458,

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29,
90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

ohne mündliche Verhandlung am 25. Mai 2004

durch

den Richter am Verwaltungsgericht M a y d o r n als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27.09.1999 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass im Falle des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist nepalesischer Staatsangehöriger. Er reiste im Mai 1999 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Mit Bescheid vom 27.09.1999 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und § 53 AuslG nicht vorlägen, und forderte den Kläger auf, das Bundesgebiet innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle einer Klageerhebung einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen, und drohte ihm zugleich die Abschiebung nach Nepal an.

Am 25.10.1999 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 27.09.1999 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und

festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Akte, die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die in den Generalakten befindlichen Auskünfte des Auswärtigen Amtes und anderer Stellen sowie die Presseberichte zur Lage in Nepal.

Entscheidungsgründe:

Nach dem Verzicht der Beteiligten konnte die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung getroffen werden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Beklagte hat eine Asylanerkennung im vorliegenden Fall zu Unrecht abgelehnt, weil die Voraussetzungen des Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) gegeben sind.

Nach dieser Vorschrift kann ein Ausländer als politisch Verfolgter Asyl beanspruchen, wenn ihm die Rückkehr in den Heimatstaat nicht zuzumuten ist, weil er für seine Person eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung hegen muss. Das ist der Fall, wenn sich aus bestimmten tatsächlichen Gegebenheiten nach verständiger und objektiver Würdigung der Umstände des Ein-

zelfalles der Schluss aufdrängt, dass ihm bei Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen drohen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.04.1979 - 1 C 49.77 -,
Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 1979, S. 827.

Dabei muss es sich um eine gegenwärtige und nachhaltige Verfolgung handeln, die dem Asylbewerber im gesamten Heimatstaatsgebiet droht und dem Staat unmittelbar oder mittelbar zugerechnet werden kann. Die Verfolgung i.S.d. Art. 16 a Abs. 1 GG muss grundsätzlich auf einem verantwortlichen Verhalten eines Staates beruhen; sie ist eine Erscheinungsform von "Staatsunrecht".

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 5.2.1981
- 18 A 10072/80 -, n.v.
sowie Schütz, DÖV 1980, S. 35 f. m.w.N.

Auch Maßnahmen staatlicher Selbstverteidigung können asylbegründend sein, es sei denn, sie dienen ausschließlich der Abwehr von Terrorismus und bedrohen den Betroffenen nicht härter, als dies sonst bei der Verfolgung ähnlicher, nicht politischer Straftaten der Fall ist.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 20.12.1989 - 2 BvR 958/86 -,
BVerfGE 81, S. 142 ff.

Aus fremdem Schicksal kann ebenfalls die Gefahr eigener politischer Verfolgung abgeleitet werden. Sieht der Verfolger von individuellen Verfolgungsmomenten ganz ab, weil seine Verfolgung der durch das asylerbliche Merkmal gekennzeichneten Gruppe als solcher und damit allen Gruppenmitgliedern gilt, so kann eine solche Gruppengerichtetheit der Verfolgung dazu führen, dass jedes Mitglied der Gruppe im Verfolgerstaat eigener Verfolgung jederzeit gegenwärtig sein muss.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.01.1991
- 2 BvR 902/85, 515/89, 1827/89 -,
BVerfGE 83, S. 216 ff.

Für die Beurteilung, ob ein Asylsuchender politisch Verfolgter ist, gelten unterschiedliche Maßstäbe, je nachdem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist. Ergibt die rückschauende Betrachtung, dass der Asylsuchende vor landesweiter politischer Verfolgung geflohen ist, so kommt eine Anerkennung als Asylberechtigter regelmäßig in Betracht (herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Ergibt sie eine lediglich regionale Verfolgungsgefahr, bedarf es der weiteren Feststellung, dass der Asylsuchende landesweit in einer ausweglosen Lage war. Hat der Asylsuchende seinen Heimatstaat dagegen unverfolgt verlassen, hat sein Asylbegehren nur Erfolg, wenn ihm aufgrund von Nachfluchtatbeständen für den Fall der Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Die Anerkennung eines Ausländers als Asylberechtigter setzt dabei voraus, dass die asylbegründenden Tatsachen zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen sind. Angesichts der sachtypischen Schwierigkeiten, die mit dem Nachweis von Umständen verbunden sind, die sich im Ausland zugetragen haben, lässt die Rechtsprechung allerdings insoweit einen Nachweis minderen Grades im Sinne einer Glaubhaftmachung genügen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977 - 1 C 33.71 -,
BVerwGE 55, S.82.

Als wesentliche Voraussetzung für eine Glaubhaftmachung ist von Seiten des Asylsuchenden jedenfalls bezüglich derjenigen Umstände, die seinen eigenen Lebensbereich betreffen, ein substantiierter, im Wesentlichen widerspruchsfreier und nicht wechselnder Tatsachenvortrag zu fordern, wobei die Glaubhaftmachung gerade auch an widersprüchlichen Angaben scheitern und bei erheblichen Widersprüchen im Sachvortrag nur bei einer überzeugenden Auflösung der Widersprüche bejaht werden kann.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.08.1974 - 1 B 15.74 -,
Buchholz, Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung

des Bundesverwaltungsgerichts (Buchholz), 402.24 Nr. 6
zu § 28 AuslG.

Diese Voraussetzungen für eine Anerkennung der Asylberechtigung sind hier in dem für die Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erfüllt.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger bereits vor seiner Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland den staatlichen Behörden in Nepal als Sympathisant der Maoisten bekannt geworden ist.

So hat er der Kammer glaubhaft darlegen können, dass er in Nepal für die Zeitungen „Janadesh Weekly“ und „Yojana“, die von den nepalesischen Behörden zu den Sprachorganen der maoistischen Bewegung gezählt werden

- vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes
vom 17.09.2002 an das VG Minden -,

gearbeitet hat und auch für die Menschenrechtsorganisation „Inhured International“, die selbst Ziel von staatlichen Zwangsmaßnahmen gewesen ist

- vgl. Auskunft von ai vom 13.06.2003
an das VG Minden -,

tätig war.

Nach Ansicht des Gerichts sind die asylerberheblichen Angaben des Klägers deshalb glaubhaft, weil das Vorbringen in weiten Bereichen besonders umfangreich ist, keine bedeutsamen Widersprüche oder Ungereimtheiten aufweist, viele Einzelheiten enthält und mit dem Inhalt der Generalakten vereinbar ist. Diskrepanzen zwischen dem Vortrag des Klägers im Verwaltungsverfahren und seinen Einlassungen in der mündlichen Verhandlung bestehen nicht. Das Asylvorbringen wirkt nicht übertrieben und erweckt sehr wohl den Eindruck, der Kläger berichte von wirklich Erlebtem. Insbesondere im Hinblick auf ihren Detailreichtum erscheint die Asylbegründung plastisch und realistisch. Auch die vom Gericht eingeholten Auskünfte

und Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes und von ai haben den Vortrag des Klägers in wesentlichen Punkten bestätigen können.

So hat das Auswärtige Amt in seiner Auskunft vom 17.09.2002 angegeben, dass der Kläger Mitglied der Menschenrechtsorganisation „Inhured International“ gewesen ist. Weiterhin konnten auch die Angaben des Klägers zu den einzelnen staatlichen Maßnahmen gegen Mitarbeiter der o.a. Zeitungen und der Menschenrechtsorganisation „Inhured International“ in allen wesentlichen Punkten von o.a. Stellen bestätigt werden.

Auch die erheblichen politischen Aktivitäten des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland, die der Kläger dem Gericht nachgewiesen hat, belegen, dass der Kläger ein Sympathisant der maoistischen Bewegung in Nepal ist, und sind nach Überzeugung der Kammer auch ein weiterer Beleg dafür, dass der Kläger bereits in Nepal sich den Ideen der maoistischen Bewegung angeschlossen und in den von ihm vorgetragenen Umfang auch politisch betätigt hat.

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts geht das Gericht davon aus, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Nepal mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verhaftung und eine menschenrechtswidrige Behandlung droht.

Die Kammer entnimmt den zahlreichen Auskünften des Auswärtigen Amtes und insbesondere den Stellungnahmen von ai, dass Personen, die verdächtigt werden, Mitglied oder Sympathisant der Maoisten zu sein, in erheblichen Maße gefährdet sind, Opfer extralegalen Hinrichtungen, Inhaftierung, Folter oder „Verschwinden lassen“ zu werden. Die Maoisten gelten als terroristische Organisation und laut des „Terrorist and Disruptive Activities (Control and Punishment) Acts (TADA)“ ist jegliche Unterstützung des maoistischen Bewegung unter Strafe gestellt. Durch den TADA haben die Behörden eine weitreichende Vollmacht bei der Festnahme von Personen, die mutmaßlich an „terroristischen“ Aktivitäten beteiligt sind, einschließlich Personen, die Kontakte zu in terroristische oder zerstörerische Aktivitäten verstrickte Personen halten bzw. diese direkt oder indirekt unterstützen. Zwar hatten sich im Januar 2003 die Maoisten und die Regierung auf einen Waffenstillstand geeinigt und die Verhaftungen von vermuteten Anhängern bzw. Mitgliedern der Maoisten wurden gestoppt, gleichwohl gab es jedoch einige Fälle, in denen verdächtige Personen auf Grund des „Public Security Acts (PSA) von der Polizei verhaftet worden sind.

Vgl. Stellungnahme von ai vom 31.07.2003
an das VG Bayreuth.

Im Übrigen ist dieser Waffenstillstand am 27.08.2003 von den Maoisten einseitig für beendet erklärt worden, seitdem werden Personen, die sich verdächtig machen, sehr schnell festgenommen und inhaftiert.

Vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes
Vom 23.09.2003 an das VG Bayreuth.

Eine Verhaftung und eine sich daran anschließende menschenrechtswidrige Behandlung stellt im Falle des Klägers auch eine politische Verfolgung i.S.d. Art. 16 a Abs. 1 GG dar.

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts ist freilich anerkannt, dass Maßnahmen trotz der Anknüpfung an asyl-erhebliche Merkmale aus dem Bereich politischer Verfolgung herausfallen können, wenn sie der staatlichen Selbstverteidigung oder dem Schutz von Rechtsgütern dienen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die der Staat im Bereich der Terrorismusabwehr ergreift, wenn und soweit er sich dabei auf die Abwehr des Terrorismus beschränkt und nicht unter dem Deckmantel behaupteter Terrorismusbekämpfung politische Verfolgung betreibt. Andererseits können auch Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung als asylrechtliche Verfolgung zu bewerten sein, wenn zusätzliche Umstände darauf schließen lassen, dass der Betroffene wegen eines asyl-erheblichen Merkmals eine härtere als die sonst übliche Behandlung erleidet. Extralegale Maßnahmen und gravierende Menschenrechtsverletzungen werfen dabei stets die Frage auf, ob damit nicht zumindest auch asyl-erhebliche Ziele verfolgt werden. Ein derartiges Umschlagen in eine asyl-erhebliche Verfolgung liegt dementsprechend dann nahe, wenn die staatlichen Maßnahmen das der reinen Terrorismusbekämpfung angemessene Maß überschreiten, insbesondere wenn sie mit erheblichen Misshandlungen einhergehen. In diesen Fällen spricht eine Vermutung dafür, dass den Einzelnen zumindest auch wegen seiner asyl-erheblichen Merkmale treffen und deshalb politische Verfolgung darstellen. Wird Folter angewandt, gilt diese Vermutung in besonderem Maße. Es muss deshalb sorgfältig geprüft werden, ob es besondere Gründe gibt, die es erlauben, solche Eingriffe ausnahmsweise nicht

als politische Verfolgung anzusehen. Den Asylbewerber trifft hierfür keine Darlegungs- und Beweislast.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 15.02.2000
- 2 BvR 752/97 -, InfAuslR 2000, 254;
BVerwG, Urteil vom 25.07.2000 – 9 C 28.99 -,
BVerwGE 111, 334.

Derartige besondere Gründe sind für die Kammer nicht ersichtlich.

Die dem Kläger bei einer Rückkehr nach Nepal mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verhaftung und menschenrechtswidrige Behandlung stellt deshalb eine politische Verfolgung i.S.d. Art. 16 a Abs. 1 GG dar. Eine Rückkehr nach Nepal ist dem Kläger deshalb nicht zuzumuten.

Da der Kläger im Sinne von § 51 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 AuslG asylberechtigt ist, hat die Beklagte außerdem festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten zu stellen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Maydorn